

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

BGH, Beschl. v. 02.02.2021 – 4 StR 364/19

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Frauenarzt A nahm in 25 verschiedenen Fällen in seiner Praxis Untersuchungen des Genitals an Patientinnen vor, wobei er bei vaginalen Tastuntersuchungen auch einen Finger in die Scheide einführte. Bei den Untersuchungen fertigte er ohne Kenntnis und Zustimmung der Patientinnen digitale Bilder und Videoaufnahmen mit einer Kamera an, die er zuvor in der Auffangschale des gynäkologischen Stuhls platziert hatte, sowie mit einer als Kugelschreiber getarnten Kamera, die sich in der Brusttasche seines Arztkittels befand. Zudem stellte er den gynäkologischen Stuhl in einer Weise ein, die es den Patientinnen erschwerte, den Angeklagten während der Untersuchungen zu beobachten. Dies ermöglichte ihm zugleich, ungestört und aus seiner Sicht bessere Aufnahmen fertigen zu können. Die Aufnahmen zeigten den entblößten Genitalbereich der auf einem gynäkologischen Stuhl mit gespreizten Beinen sitzenden Frauen. Die Erstellung der Bilder und Videoaufnahmen war allein sexuell motiviert. A gab an, die Untersuchungen selbst aus medizinischen Gründen vorgenommen und nie entgegen der ärztlichen Kunst durchgeführt zu haben.

II. Entscheidungsgründe

Der Tatbestand des § 174c I ist auch dann verwirklicht, wenn es sich lediglich um Vorsorgeuntersuchungen ohne das tatsächliche Vorliegen behandlungsbedürftiger Krankheit oder Behinderungen handelte, sofern nur das Opfer subjektiv eine Behandlungs- oder Beratungsbedürftigkeit bei einer fürsorglichen Tätigkeit des Täters empfand. Auch in diesen Fällen liegt ein schützenswertes Vertrauensverhältnis vor.

Die konkreten Untersuchungshandlungen und die zu sexuellen Zwecken gefertigten Aufnahmen sind einheitlich als sexuelle Handlung zu bewerten, ungeachtet dessen, ob zugunsten des A davon auszugehen ist, dass bei seinen Untersuchungshandlungen die Grenze des medizinisch Erforderlichen nicht überschritten wurde.

Eine sexuelle Handlung ist erfüllt, wenn das äußere Erscheinungsbild nach allg. Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lässt. Daher sind A's Handlungen als sexuelle Handlungen zu bestimmen, da seine sexuelle Motivation sich nicht nur auf die Anfertigung von Bildaufnahmen und Videos beschränkte, sondern auch die äußere Ausgestaltung der jeweiligen „Untersuchungshandlungen“ in einer Weise mitbestimmte, dass deren Behandlungs- und Untersuchungscharakter durch ihren Sexualbezug überlagert wurde.

III. Problemstandort

Auch eine Vorsorgeuntersuchung, die als solche nicht auf die Behandlung einer Gesundheitsstörung gerichtet ist, sondern nur der Früherkennung von Krankheiten dient, kann den Tatbestand des § 174c I StGB erfüllen. Sexuelle Handlungen i.d.S. müssen eine Sexualbezogenheit aufweisen.